

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.06.2000

Geschäftszahl

98/15/0169

Rechtssatz

Stellt der Betriebsinhaber einem seiner Arbeitnehmer für dessen Wohnzwecke eine Eigentumswohnung zur Verfügung, so dient diese dann betrieblichen Zwecken, wenn für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit betriebliche Erwägungen maßgebend sind (Hinweis E 17.9.1990, 89/15/0019).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

98/15/0170

Besprechung in:

GeS aktuell 9/2007, S 390-402;